



Nr. 08/2025 am Dienstag, den 11.02.2025

Inhaltsverzeichnis Nr. 08/2025

- **Bekanntmachung „Satzung für das Schloßmuseum vom 04.02.2025“**
-

BEKANNTMACHUNG

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 GO für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung
für das Schloßmuseum Murnau**

§ 1

- (1) Das Schlossmuseum Murnau hat seinen Sitz in Murnau a.Staffelsee, Schlosshof 4-5.
- (2) Der Markt Murnau a.Staffelsee betreibt und unterhält das Schlossmuseum Murnau als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (3) Das Schlossmuseum Murnau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Heimat- und Volkskunde sowie der Ortsgeschichte.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine Dauerausstellung mit wechselnden Sonderausstellungen im Murnauer Schloss, dem Erwerb von Exponaten, sachbezogenen Veröffentlichungen, Projekten sowie Forschung.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art „Schlossmuseum“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

- (1) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Schlossmuseum“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus dem Betrieb gewerblicher Art „Schlossmuseum“.
- (2) Der Markt Murnau a.Staffelsee erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Schlossmuseum“ seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art „Schlossmuseum“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art „Schlossmuseum“ an den Markt Murnau a. Staffelsee, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6


- (1) Die Öffnungszeiten für das Schloßmuseum Murnau regelt der Erste Bürgermeister.
- (2) Die Eintrittsgebühren werden durch den Marktgemeinderat festgesetzt.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 11.02.2025

MARKT MURNAU a. Staffelsee


Rolf Beuting

Erster Bürgermeister

Marktgemeinderatsbeschluss vom 30.01.2025

Bekanntmachungen werden auch auf unserer Homepage unter der Rubrik Bürgerservice, Wichtige Informationen, Bekanntmachungen

www.murnau.de/de/amtliche-bekanntmachungen.html veröffentlicht.